



# Verwaltungsausschuss

---

Konzept für die Vergütung und das  
Verfahren für die Vergütung von  
teilzeitbeschäftigten Richtern des  
Einheitlichen Patentgerichts auf  
Einzelfallbasis

Luxemburg, den 8. Juli 2022

## **ERLÄUTERUNG**

Zu Beginn der Arbeitsaufnahme des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) wird gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des EPG eine bestimmte Anzahl von Richtern fallweise einem Spruchkörper zugewiesen, der eine Rechtssache an einem der Standorte des EPG verhandelt. Absatz (3) desselben Artikels sieht vor, dass diese fallweise ernannten Teilzeitrichter ihr Grundgehalt und etwaige Zulagen anteilig entsprechend den Arbeitstagen erhalten, die sie für die ihnen zugewiesenen Fälle aufwenden.

Ziel des vorgelegten Konzeptpapiers ist es, Leitlinien für die transparente und vorhersehbare Festsetzung der Vergütung von fallweise beschäftigten Teilzeitrichtern zu schaffen. Aus diesem Grund werden in dem Dokument die allgemeinen Grundsätze für die Bemessung der angemessenen Höhe der Vergütung für die fallweise Beschäftigung festgelegt und spezifische Regeln für die Festlegung der Vergütung in einzelnen, konkreten Fällen aufgestellt.

Der Verwaltungsausschuss wird ersucht, den Beschluss über das Konzept für die Vergütung und das Verfahren für die Vergütung von teilzeitbeschäftigten Richtern des Einheitlichen Patentgerichts auf Einzelfallbasis zu verabschieden.

**BESCHLUSSES DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 8. JULI 2022 ÜBER DAS KONZEPT FÜR DIE VERGÜTUNG UND DAS VERFAHREN FÜR DIE VERGÜTUNG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN RICHTERN DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS AUF EINZELFALLBASIS**

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht, insbesondere auf die Artikel 16 bis 17;

GESTÜTZT auf die Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, insbesondere auf die Artikel 3, 12 und 15;

GESTÜTZT auf die Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler, insbesondere auf die Artikel 27 und 31;

HAT DEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

**KONZEPT FÜR DIE VERGÜTUNG UND DAS VERFAHREN FÜR DIE VERGÜTUNG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN RICHTERN DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS AUF EINZELFALLBASIS**

Teilzeitrichter des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) werden auf zwei Arten beschäftigt: zu einem festen Prozentsatz ihrer Arbeitszeit oder auf Einzelfallbasis (Artikel 27(2) des Statuts der Beschäftigungsbedingungen für die Richter, den Kanzler und den Hilfskanzler des EPG). Im ersteren Fall lässt sich ein anteiliges Gehalt leicht berechnen. Die Festlegung der Vergütung bei einer Beschäftigung von Fall zu Fall ist schwieriger. Transparente Verfahren und vorhersehbare Ergebnisse sind unerlässlich. Für eine fallweise Vergütung benötigt das EPG zwei Arten von Regeln: **allgemeine Grundsätze** für die Bemessung der richtigen Höhe der Vergütung bei fallweiser Beschäftigung und **besondere Regeln** für die Festlegung der Vergütung in einzelnen, bestimmten Fällen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden vom Präsidium festgelegt.

Beide Regelwerke müssen so gestaltet sein, dass

- die Gleichbehandlung gewährleistet wird, d.h. dass teilzeitbeschäftigte Richter auf Einzelfallbasis im Vergleich mit Vollzeit- und prozentanteilbasierten Teilzeitrichtern nicht benachteiligt oder bevorzugt werden,
- sichergestellt wird, dass die Vergütung der teilzeitbeschäftigten Richter auf Einzelfallbasis objektiven Grundsätzen folgt,
- die Kontrolle über die Finanzen des EPG und sein Budget für die Richtervergütung behalten wird.

Es sollten die folgenden **allgemeinen Grundsätze** gelten:

- Eine Überkompensation sollte vermieden werden, die sich nachteilig auf die Finanzen des EPG auswirken und den Unmut der Richterkollegen hervorrufen würde. Eine Unterkompensation sollte ebenfalls vermieden werden, da gute Arbeitsbedingungen für teilzeitbeschäftigte Richter in Einzelfällen unerlässlich sind.
- Die Vergütung der Richter im Einzelfall sollte an vom Präsidium vorbereiteten Leitlinien ausgerichtet werden, die den üblichen Zeitaufwand für die Erfüllung bestimmter richterlicher Aufgaben umreißen. Ein üblicher Zeitaufwand für typische Situationen sollte ermittelt werden, z.B. für einen Einspruch, eine Zwischenanhörung, jede Klageart, die Hinzuziehung von Sachverständigen usw.

Darüber hinaus werden die folgenden **besonderen Regeln** vorgeschlagen:

- Die Vergütung sollte auf monatlicher Basis berechnet und ausgezahlt werden. Die Auszahlung sollte spätestens bis zum Ende des Monats erfolgen, welcher auf den Eingang der Abrechnung des Richters im Einzelfall folgt.
- Der teilzeitbeschäftigte Richter auf Einzelfallbasis soll die in einen Fall investierten Stunden abrechnen und diesen Zeitaufwand, wo nötig, begründen.
- Die Höhe der Vergütung für den jeweiligen Monat sollte durch Multiplikation eines Zeitfaktors mit einem Geldfaktor ermittelt werden; der Zeitfaktor (in Zeiteinheiten von Stunden gerechnet) wird von dem Richter erklärt und an den Leitlinien über den üblichen Zeitaufwand für die Erfüllung bestimmter richterlicher Aufgaben ausgerichtet und der Geldfaktor stellt den entsprechenden Betrag der Bruttovergütung pro Zeiteinheit (EUR/h) dar.
- Der Geldfaktor kann als Vergütung pro Zeiteinheit auf der Grundlage der monatlichen Vergütung für hauptamtliche Richter berechnet werden. Der Haushaltsausschuss sollte den Geldfaktor festlegen und ihn aktualisieren, wann immer die Gehälter der hauptamtlichen Richter geändert werden.
- Die Leitlinien über den üblichen Zeitaufwand für die Erfüllung typischer richterlicher Aufgaben sollten während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung des EPGÜ vom Präsidium festgelegt werden. Diese Leitlinien sollten regelmäßig aktualisiert werden. Das Präsidium ist die geeignete Instanz, um diese Aufgabe zu erfüllen, da es sich aus Richtern des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts zusammensetzt. Auch die Unabhängigkeit der Richter würde gewahrt, wenn diese Aufgabe dem Präsidium übertragen wird.
- Der Kanzler oder Hilfskanzler wird in das Verfahren zur Genehmigung des monatlichen Betrags der Vergütung von Richtern im Einzelfall auf der Grundlage der Abrechnung und unter Berücksichtigung der Leitlinien für den üblichen Zeitaufwand zur Erfüllung bestimmter richterlicher Aufgaben für bestimmte Verfahrenskonstellationen einbezogen.

AC/11/08072022\_D

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Der Vorsitzende